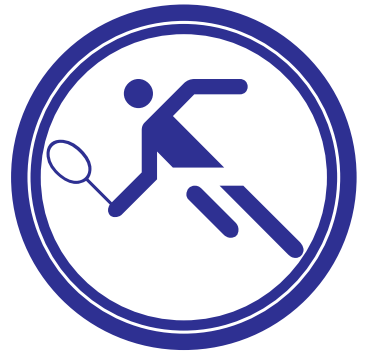
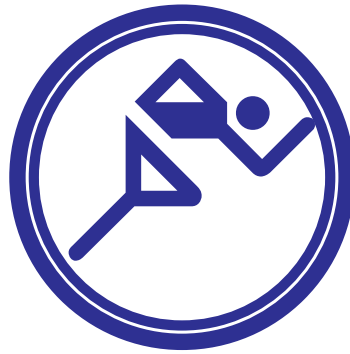


SATZUNG

des Sport-Club Önsbach 1926/1946 e.V. Achern-Önsbach



§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Die Mitglieder des 1926 gegründeten „Turnverein Önsbach e.V.“ und des 1946 gegründeten „Sportverein Önsbach e.V.“ haben in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.04.1971 den neuen Verein

„Sport-Club Önsbach 1926/1946 eingetragener Verein“ durch klaren Mehrheitsbeschluss gegründet.

2. Der Verein ist im Rahmen des Badischen Sportbundes Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes, des Badischen Leichtathletikverbandes, des Badischen Tennisverbandes und des Badischen Turnerbundes.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in den Bereichen Fußball, Leichtathletik, Tennis und Turnen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der sportlichen Betreuung der Jugendlichen.
4. Der Verein Sport-Club Önsbach e.V. mit Sitz in 77855 Achern-Önsbach (Baden) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5a. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistisch-politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
7. Der Sport-Club Önsbach 1926/1946 e.V. in Achern-Önsbach wurde am 27.06.1974 unter VR 114 in das Vereinsregister eingetragen.
Jeweilige Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Vereinsregister nachzutragen.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ehrenmitglieder
 2. aktive und passive Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
 3. aktive und passive jugendliche Mitglieder bis 18 JahreStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 2.
Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung sind die Mitglieder unter 3.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten.
Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, keine verbotenen leistungsfördernden Substanzen (Doping) einzunehmen und zu vertreiben.

§ 3

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft nur solche Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Ernennung müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandmitglieder zustimmen.
Die Ehrenmitglieder sind von allen Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4

Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Vorstandschaft des Vereins vorgeschlagen und bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
Einfache Stimmenmehrheit genügt.
2. Kinder, Jugendliche, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Mitglieder ab 60 Jahre erhalten Beitragsermäßigung. Die jeweilige Höhe dieser Beiträge wird ebenfalls durch die Vorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch freiwilligen Austritt, wobei die Austrittserklärung an den Vorstand zu richten ist.
 - c. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bei wiederholtem unsportlichem und vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern. Dem Ausschluss aus dem Verein muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
 - d. bei Nichteinhaltung der Beitragsverpflichtungen.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6

Unfallschutz

1. Für alle Mitglieder ist im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung an den Sportbund die Sportunfallversicherung abzuschließen.
2. Über zusätzliche Versicherungen für Vereinsmitglieder oder Vereinseigentum entscheidet der Vorstand.

§ 7

Ehrungen

1. Ehrungen können auf Vorschlag des Präsidenten oder des 1. Vorsitzenden und durch Beschluss der gesamten Vorstandschaft mit einer 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden.
 - a. Die silberne Vereinsehrennadel wird für mindestens 15-jährige aktive Mitgliedschaft, beginnend ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, oder der Tätigkeit in der Vorstandschaft oder für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein verliehen.
 - b. Die goldene Vereinsnadel wird für mindestens 25-jährige aktive Mitgliedschaft, beginnend ab dem 18. Lebensjahr, oder der Tätigkeit in der Vorstandschaft oder für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein verliehen.
 - c. Ehrungen durch den Verband können auf Antrag durch die Vorstandschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestimmungen vorgenommen werden.
 - d. Weitere Ehrungen können durch den Vorstand für besondere Verdienste vorgenommen werden.

§ 8 Totenehrungen

Bei Todesfällen werden aktive Mitglieder sowie Mitglieder, die längere Zeit ein maßgebliches Amt im Verein bekleidet oder sich besondere Verdienste erworben haben, durch Niederlegung eines Kranzes oder eines Blumengebindes geehrt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Verein umfasst folgende Organe:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Die Vorstandschaft, bestehend aus dem engeren Vorstand:

Präsident

1. Vorstand

2. Vorstand

Schriftführer

Kassenwart

sowie dem erweiterten Vorstand, dem zusätzlich angehören:

die Abteilungsleiter

der Jugendleiter

Turnwart Frauen

Turnwart Männer

Volkslauf- und Breitensportwart

Sportwart Tennis

2. Weitere Organe können bei Bedarf von der Vorstandschaft oder auf Antrag durch die Mitgliederversammlung geschaffen werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden, und zwar möglichst in der gleichen Jahreszeit.
2. Die Einladung dazu hat durch Veröffentlichung in der Acher-Rench-Zeitung, dem Acher- und Bühler Bote und im örtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Achern mindestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Versammlungsort, Termin und Tagesordnung werden von der Vorstandschaft festgelegt. Schriftliche Anträge müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, dass diese 3 Tage vor der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden können.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Tätigkeitsbericht
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Neuwahlen
 - e. Behandlung von eingegangenen Anträgen
4. Die Wahl des Vorstandes und der Verwaltungsorgane kann öffentlich durch Akklamation oder auf Antrag schriftlich und geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Alle Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder können ihr Wahlrecht in der Jugendversammlung ausüben.

§ 11

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

§ 12

Leitung des Vereins

1. Die Leitung und Geschäftsführung liegt in den Händen des engeren Vorstandes.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein durch den Präsidenten, den 1. oder den 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Die Vorstandschaft ist verantwortlich und zuständig für:
 - a. die Durchführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, ebenso für eventuelle Disziplinarmaßnahmen.
 - c. für die Abhaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Kameradschaftsabenden.
4. Über Besprechungen oder Versammlungen von einzelnen Abteilungen des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand grundsätzlich zu informieren.
5. Der Übungsbetrieb auf dem Sportplatz und in der Turnhalle wird vom Vorstand zusammen mit den Übungsleitern von Fall zu Fall festgelegt.

§ 13

Der Kassenverwalter

1. Er ist zuständig und verantwortlich für
 - a. einwandfreie, saubere und ordentliche Führung der Kassengeschäfte,
 - b. die rechtzeitige Begleichung der genehmigten Ausgaben und pünktliche Einholung der Beiträge sowie
 - c. die Führung einer Mitgliederliste mit Geburts- und Eintrittsdatum.
2. Er hat dem geschäftsführenden Vorstand laufend über die Finanzlage des Vereins zu berichten.

§ 14

Der Schriftführer

1. Er erledigt auf Anweisung des Vorstandes die anfallende Korrespondenz und ist besonders für die rechtzeitige Einholung und Richtigkeit der Spielerpässe zuständig.
2. Er hat über alle Versammlungen einen schriftlichen Bericht abzufassen. Außerdem ist er verantwortlich für die Abfassung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes bei der Mitgliederversammlung.

§15

Gleichstellung

Die in der Satzung ausgeschriebenen Ämter können von weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichberechtigt ausgeübt werden.

§ 16

Vereinsvermögen und Haftung

1. Über das Vereinsvermögen geben das fortlaufend geführte Kassenbuch und die bestehenden Konten Auskunft.
2. Über das gesamte Anlagevermögen ist ein Verzeichnis vom Kassenverwalter zu führen.
3. Der Verein haftet nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Liquidatoren sind der Vorstand oder die von der Versammlung dafür bestimmten Personen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Stadtteil Önsbach.

